

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Bericht der Minorität der Commission
Autor: Zäslin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wollfert darin und bemerkt, daß nur das vorzüglichste Vertrauen des Volks zu den Personen der Friedensrichter und ihrer Beisitzer dieselben in Stand setzen kann, diese Autorität in öffentliches Ansehen zu bringen, und ihren heilsamen Zweck zu erfüllen.

2) Wer soll die Legion der Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel bezahlen?

Wenn es die Nation thun soll, so hätte man vor dem Beschlusß die Totalsumme dieses Kosten ungewis berechnen, und den gesetzgebenden Räthen zur Entgegenhaltung mit den Staatseinkünften mittheilen sollen —

Will man aber die Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel, aus den Sporteln der sich zum Freundschaftsversuch vor ihnen einzufinden gezwungenen Parteien belohnen, so ist sehr zu besorgen, es werde die Nation in diesem Institut nichts anders als eine neue lästige Instanz sehen! Dadurch wird auch den heimgrigen Stadt- und Landpfuschern in der Advokatur nichts abgehen, im Gegenteil werden sie sich ihre Schmieralien, die sie als Beweisung den Parteien zu ihrem mündlichen Verhalt mittheilen, weit heurer bezahlen lassen, als eine persönl. heile Auffienz.

Diese beiden Fragen, die sich die Majorität der Commission auf keine vorzügliche Art zu lösen weiß, läßt sie so viele vor und unversehbare Schwierigkeiten und Inkonvenienzen bei Annahme des vorliegenden Beschlusses befürchten, daß sie nach ihren Empfindungen nicht anders als dem Senat die Verwerfung des Beschlusses anrathen kann. Ohne sich den angeregten Interessenanziehen blozusetzen, glaubt hingegen die Maj. der Commission, es könnte wenigstens auf ein Prosjahr, den durch ihr Amt einen nahmhaften Einfluß auf die Gemeindangehörigen habenden Municipalitäten jedes Orts die besondere Pflicht der Vermittlung und Ausgleichung, es seie durch sie selbst, oder durch Zuziehung ehrbarer, den Parteien beliebiger Männer, aufgetragen, und in kleinen Zwistigkeiten ein definitives Spruchrecht gleichsam jurisdictionale domesticæ ertheilt werden. Außerdem könnte man den Distriktsgerichten (deren erste Pflicht ohnehin immer auf Vereinbarung gehen soll) eine gewisse Kompetenz summe zum absoluten Entscheid bestimmen, und in solchen unter ihrer Kompetenz sich befindlichen Fällen die summarische Prozeßform (ohne Zulassung von Anwalten noch Schriften) vorschreiben. Ent sprechen dann diese Vorkehrungen dem auf Hemmung der Prozeßlust zielenden Wunsch und Zweck wider alle Erwartung nicht, so ließe sich dann nach Jahresfrist immer e h e n d e r die neue Autorität von Friedensrichtern einfahren; als einmal eingeführt, wenn man sie schon als überflüssig angesehen, wieder abschaffen. Der Einwurf: den Municipalitäten könne, nach der constitutionellen Regel keine richterliche Gewalt zukommen, wird nach dem Erachten der Maj. durch die Betrachtung gehoben, daß die Tilgung geringfügiger Streitigkeiten, wie Rauf-

streiten, Schimpfreden, Dienstleibhünen, Vieh schäden u. d. gl. eigentlich mehr in das Gebiet der Polizei als des burgerlichen Privatrechts gehören; und übrigens hat eine allgemeine Regel niemals den Gesetzgeber von einer heilsamen Ausnahme in einem ganz besondern Fall abgehalten.

Bericht der Minorität der Commission; vor gelegt von Zäslin.

Die Minorität der Commission wegen dem Beschlusß der Friedensrichter und Friedensgerichte findet die darin enthaltene Eintheilung der Distrikte in Bezirke, welche (ausgenommen der grossen Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern) nicht weniger als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten sollen, zweckmäßig und auf die Erleichterung des Landbürgers abzielend, sie glaubt durch die Einrichtung von Friedensrichtern und Gerichten werde sowohl dem sehnlichen Erwarten eines grossen Theil der helvetischen Nation entsprochen, als auch die Abstellung vieler und kostspieliger Prozesse vor den Distriktsgerichten bewirkt; sie ist der Meinung, die Furcht, daß durch Aufstellung der Friedensgerichte die Prozeduren vor den Tribunalien verbißtigt werden, seie ungegründet, indem

1) Ein einziger Friedensrichter in seiner Gemeinde, dessen Nutzen beinahe jedermann anerkennt, ohne Beisitzer in Amtsgeschäften bei Entscheidung von Streitsachen, eine bloße Maschine wäre, welcher als einzelne Person, das Zutrauen seiner Mitbürger nicht immer oder nicht vollständig genüge, daher der Beschlusß zur Untersuchung und Absprechung bei jedem einzelnen Falle 2 Gehülfen vorschlägt, deren Auswahl und Verwerfung unter der Anzahl von 6 Beisitzern (laut einem folgenden Beschlusse) von den Parteien selbst abhängen wird.

2) Wächst durch diese Einrichtung die Zahl der Beamten nicht so hoch, als beim ersten Anblit scheinen könnte, da im größten Bezirk eine Stadtgemeinde von 10000 und mehr Seelen, ungefähr 20 in den kleinsten Bezirken von 1500 Seelen aber 3 Beisitzer seyn werden. Für die Landbürger muß es wesentlicher Vortheil seyn, wenn sie, ohne vor das oft entfernte Distriktsgericht zu fehren, sich in einer Streitsache an den Friedensrichter und von diesem an das Friedensgericht wenden können; — die vielleicht besorgt werden: die Schwierigkeit, nicht genug Personen für solche Aemter zu finden, wird nicht statt haben, da vorzüglich ältere erfahrene Leute in den Gemeinden hiezu tauglich seien, daher auch das Alter eines Friedensrichters auf 40 Jahr bestimmt gewünscht worden wäre, so aber durch einen folgenden Beschlusß über diesen Gegenstand geschehen kann; — da das Gehalt des Friedensrichters theils mässig bestimmt werden, theils in der seinem Fach der Gerichtsharkeit angemessenen Entschäa-

digung bestehen wird, die Besitzer aber keine Besoldung von der Nation beziehen, so wird auch der mehrere Kostenaufwand nicht befürchtet, gegentheils aber eine Erleichterung für die Nation gehofft, wenn die Distriktsgerichte weniger Arbeit hätten, welches zu erzielen wäre, wann den Friedensgerichten bei Polizeifällen ein massiger Theil der fallenden Spruchurtheile und Siegelgelder bewilligt würde, so ebeufalls durch einen der folgenden Beschlüsse gehofft wird. Endlich glaubt die Minorität, das Amt der Besitzer am Friedensgericht eines Bezirkes seie mit demjenigen eines Munizipalbeamten vereinbar, ihr ist kein dagegen streitendes Gesetz bewußt, und ob schon sie, jedoch nur in kleinen Bezirken, die Anstellung des Weibels für zu kostspielig hält, so glaubt sie dagegen, daß an mehreren Orten auch die Munizipalitätsweibel, beide Aemter zugleich versehen können — Aus all diesen Be weggründen überzeugt von der Dringlichkeit des Gegenstandes, rath die Minorität zur Annahme des gegenwärtigen, den Grundsatz von Friedensrichter und Gerichten festzegenden Beschlusses.

Senat, 13 November.
(Fortsetzung.)

Pfiffer: So lange Unterschiede unter Gemeindburgern und Aktivbürgern bestehen werden, so lange seb' ich in jeder Gemeinde eine Quelle von Conflikten verschiedener Gewalten, von Uneinigkeit wegen der Abgaben, die auf den Gemeindegütern und dixer, die von allen, auch von denen, die an diesem keinen Anteil haben, zu erheben sind. Diese Conflikte, diese Unterschiede, diese bleibenden Anlässe zu Uneinigkeiten und Hader, zu Stolz auf der einen, zu Bedrückung auf der andern Seite, können nicht anders gehoben werden, als daß die Theilungen der Bürgergüter befordert, ihr Modus festgesetzt, daß der Zutritt zum Genuss der Bürgergüter möglichst erleichtert werde, und daß Staatsgut vom Gemeindgut, zumal in Absicht der Armen und Schulgüter wohl unterschieden werden. Die Gesetzgebung muß wesentlich dahin streben, daß diese gehassnigen Unterschiede, diese ewigen Anlässe zu Feinden bald verschwinden, daß Staatsgut vom Gemeindgut wohl unterschieden werde. In dem Considerant finde ich keine dieser Hauptrücksichten ausgedrückt, kein Prinzip, das ein Streben der Gesetzgebung nach Hebung dieser Unterschiede, ein Streben nach Eintracht der Bürger, nach Einheit der Genüsse, so wie der Kosten der Bürger anzeigen. Eine Munizipalzurichtung nach einem so engen Gesichtspunkt abgefaßt, kann nicht anders als höchstunzweckmäßig ausfallen; aus dieser Rücksicht und aus der von B. Usteri und Barras angegebenen Gründen verweise ich den Beschluß.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher auf eine Bittschrift der Gemeine Staats, um Abschaffung der Zölle und Immunität, das Direktorium auffordert, das Gesetz vom 19. October über allgemeine Gewerbsfreiheit zu schleuniger Vollziehung zu bringen, wird zum erstenmal verlesen.

Genhard bedauert, daß der grosse Rath diesen Beschluß nicht mit Urgenz begleitet habe; da es einzlig um Vollziehung eines gegebenen Gesetzes zu thun ist, so will er, der Senat soll die Urgenz erklären und den Beschluß sogleich annehmen.

Usteri widersezt sich diesem Antrag, der dem Reglement zu widerlaufft; die Urgenz macht immer einen besondern Beschluß aus, zu dem der grosse Rath die Initiative, der Senat das Annahme- oder Verwerfungsrecht hat, mithin sich die Initiative nie anmaßen darf.

Stapfer begreift nicht, wie man sich diesen Beschluß widersezen könne, da das Gesetz schon vorhanden ist. Ehe wir das Reglement besäßen, habe der Senat oft Urgenz erklärt, also werde er das jetzt auch noch thun können — und er stimmt dazu.

Schwalley bemerkt, die Bittschrift sey vom 1. November; unser Gesetz nicht viel älter; es werde seither nur wohl bekannt gemacht worden seyn, und die Urgenzerklärung wäre unthig.

Bay wünschte auch sogleich anzunehmen, aber das Reglement verbietet dieses und wir sind das Beispiel des Gehorsaß für angenommene Gesetze und Formen schuldig.

Genhard nimmt seine Antrag zurück. Muret stimmt zur Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung über.

Ein Beschluß über die Anstellung eines italienischen Dolmetschers im grossen Rath, wird wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein anderer, der diesem Dolmetsch seine Besoldung anweist, wird verlesen. Zaslin will ihn vertagen. Meyer v. Arb. an eine Commission weisen. Fornerod bemerkt, daß dieser Beschluß nichts ist, so lange der vorhergehende nicht angenommen worden. Meyer v. Arau will die Dringlichkeit desselben verwerfen und ihn so zurücksenden. Dieses wird beschlossen.

Badoux schreibt, er hoffe, seine Gesundheit erlaube ihm bald wieder im Senat zu erscheinen und Berthollet entschuldigt schriftlich durch Unpälichkeit seiner Abwesenheit.

Meyer v. Arau veranlaßt durch die heutigen Bemerkungen eines Mitglieds über die Unverständlichkeit einer Gesetzeseinleitung des grossen Rithes, bemerkt, daß er zu Hause vielfältig die gleiche Klage über unsre Gesetze höre, und schlägt vor, der Senat soll keine Resolution mehr annehmen, die nicht in deutlicher, verständlicher Landessprache abgefaßt ist.

Zäslin macht einige Bemerkungen über die Schwierigkeit der Ausführung dieses Antrags.

Auf Lüthi's v. Langn. Antrag, sollen die ältern Protokolle dem Reglement gemäß von den jeweiligen Secretärs unterzeichnet werden.

Senat, 14. November.

Präsident: Crauer.

Zäslin berichtet im Namen der Commission über den, die durch Feuer, Wasser u. s. w. Beschädigten betreffenden Beschluss; die Commission tritt völlig in die Grundsätze der Menschlichkeit, die demselben zum Grunde liegen, ein, sie billigt auch die Mittel und Vorsichtsmaßregeln, die derselbe enthält; allein sie findet in der zten Erwägung eine Stelle, die irrig ist; es ist darin von Schaden die Rede, der durch den gegen Frankreich geführten Krieg verursacht worden; nun sey aber bekanntlich der traurige Revolutionskrieg nicht ein Krieg gegen Frankreich, sondern vielmehr die Folge der Hülfe von Seite Frankreichs, die diese grosse Nation der Freiheit geleistet hatte, gewesen; jene Ausdrücke seyen also unrichtig, übel angebracht und geziemen sich den Gegezgebbern Helvetiens nicht. Der gr. Rath werde sich ohne Zweifel beeilen, dieselben zu verbessern und darum rath die Commission zur Verwerfung. Fornerod unterstützt diesen Bericht.

Lüthi v. Sol. findet, wenn auch die Verweisungsgründe der Commission nicht vorhanden wären, so müßte der Beschluss dennoch noch um anderer willen, verworfen werden. Der i S desselben enthält so viel Unbestimmtes, daß die Nation dadurch mit ungeheuren Schulden belastet werden könnte: die seit dem 1 Januar ohne ihr Verschulden Beschädigten, sollen Unterstützung erhalten; könnten auf diese Art nicht alle durch Unglücksfälle banquierote Kaufleute Schadloshaltung verlangen. — Und endlich, wie lange wollen wir noch die alte Unterstützungsweise fortdauern lassen — Warum nicht nach dem Beispiel des ganzen aufgeklärten Europa's Assecuranzanstalten einrichten. — Das Motiv der Commission wäre zur Verwerfung nicht hinreichend; der grosse Rath könnte mit der Aenderung im Considerant allein, die Resolution nur in sechs Monaten wieder senden: sie muß entweder um ihres Inhalts oder wegen fehlerhafter Redaktion verbessert werden.

Zäslin vertheidigt die Commission, obgleich er den Bemerkungen Lüthis alle Gerechtigkeit widerfahren läßt. — Solche neue allgemeine Anstalten erfodern aber viele Zeit und indeß muß doch Unterstützung statt finden.

Der Beschluss wird verworfen.

Schmid erhält für 3 Wochen und Häfelin für 1 Monat Urlaub.

Grosser Rath, 8. December.

Präsident: Cartier.

Das Direktorium übersendet den Entwurf zur Organisierung der helvetischen Nationalmiliz. (Wir liefern ihn, mit der Diskussion, wie er ist angenommen worden, im nächsten Stuk).

Erlacher fodert Dringlichkeitserklärung und daß dieser Vorschlag behandelt werde. Die Dringlichkeit wird erkannt.

Nüce fodert Verweisung an die Militärccommission, glaubt aber, vieles von diesen Gegenständen sollte in geheimer Sitzung behandelt werden und beharrt, daß diese Commission in zwei Tagen einen Rapport mache. Kuhn fodert, daß dieser Vorschlag zugleich behandelt werde, weil es nun nicht mehr Zeit ist zu zaudern, sondern die Organisation dieses Theils unsrer Staatseinrichtung höchst dringlich ist. Haas stimmt Kuhn bei und wünscht eine Einladung an das Direktorium, um so schleunig als möglich auch einen Entwurf über die Organisation der Artillerie uns mitzuteilen. Zimmermann anerkennt die Dringlichkeit, fodert aber, weil zugleich auch Sorgfalt bei diesem wichtigen Gegenstand erforderlich ist, Verweisung an eine neue Militärccommission, die bis Montag einen Rapport mache. Rosetti fodert Uebersetzung dieses Organisationsentwurfs ins italienische. Secretan glaubt nicht daß es jetzt Zeit zum Verweisung in eine Commission sey, und da dieser Entwurf von guten Militärs abgefaßt ist, so sollen wir Zutrauen zu demselben haben; es werden Militareintheilungen, Soldaten und Offiziere vorgeschlagen, dies ist für Helvetien genug! Wann man Einwendungen gegen den Vorschlag zu machen hat, so mache man sie jetzt; die Grundsätze sind gut und republikanisch, also laßt uns handeln und nicht ausschieben! Wir sind Schweizer, haben Muth, unsre Bajonette werden scharf genug seyn wider die Feinde der Freiheit, laßt uns uns organisiren und das Vaterland ist gerettet! Also fodre ich zugleich Behandlung dieses Vorschlags. Nüce beharrt auf seinem ersten Antrag und denkt, erfahrene Krieger, wie mehrere unter uns sind, werden das eine und andere höchst wichtige an diesem Vorschlag zu ändern haben, und die Scharfe unsrer Bajonette werde nicht abgestumpft werden, wenn wir schon diesen wichtigen Gegenstand sorgfältig behandeln. Graf stimmt Zimmermann bei und glaubt besonders die Bataillone seyen nach diesem Vorschlag viel zu schwach. Suter will den Frieden nicht, wann nicht Freiheit damit verbunden ist und will Krieg, wann er zur Beschützung dient für die Freiheit; er kennt vom Kriege nichts, als den Schlachtschritt, den jeder Republikaner sein Herz lehrt; er widersezt sich also der Verweisung an eine Commission. Erlacher stimmt Secretan eifrig bei. Haas beharrt ebenfalls auf angenommenlicher Behandlung. Carrard ist verwundert über die

Beständige Aufhaltung der Militärorganisation, besonders da jeder Tag Aufschub dem Vaterland gefährlich werden kann; wir können die allfälligen Fehler später noch verbessern und man wird hier die Fehler so gut wie in der Commission verbessern können; es ist Zeit daß wir uns endlich in den Stand setzen, unsre Freiheit selbst zu vertheidigen, um im Nothfall der Welt zeigen zu können, was die Schweizer für die Freiheit zu leisten im Stande sind. Capani stimmt Carrard bei und bemerkt, daß Frankreich sich durch Beschleunigung, nicht durch Verweisung an eine Commission gerettet habe. Zimmerman beharrt dringenst auf der Verweisung an eine Commission, weil nicht bloße Organisation, sondern gute Organisation das Vaterland retten kann und sehr leicht eine schlechte Organisation dem Vaterland gefährlich werden könnte. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Koch, Uerni, Boderflue, Graf u. Nüce.

Wyder begehrte Behandlung von Nüces Motion über die Urselinerinnen, weil ein grosser Theil von ihnen besahrt ist; sie haben viel ins Kloster gebracht, und wissen nun nicht woraus sie sich erhalten sollen. Er begehrte also, daß man ihnen etwas zukommen lasse, und daß sie sich wieder mit dem Unterricht der weiblichen Jugend beschäftigen möchten.

Nüce sagt, ich habe das Verzeichniß in Händen, daß zwölf oder vierzehn dieser biedern Bürgerinnen über sechzig Jahr alt sind, und fünf oder sechs über siebenzig. Seit dem August, da man sie zwang aus ihrem Haus zu treten, hat man ihnen noch keine Hülfe gegeben — ist das menschlich? ist das das Mittel der Revolution Freunde zu machen? ist das das Mittel den Schlangen, den Fanatikern Stillschweigen aufzulegen? Wir haben die Urselinerinnen verjagt, und lassen sie sitzen. Sie sind ihren Verwandten auf dem Halse, und wir denken nicht an sie. Ich begehre daher eine Commission, die nicht nur den gezwungen, sondern auch den freiwillig Ausgetrettenen, Brod verschaffe. Alle Bürger und Bürgerinnen sollen mit der Revolution zufrieden seyn!

Ich habe Euch von der Nothwendigkeit gesprochen, den Unterricht der weiblichen Jugend fortzusetzen; seitdem habe ich erfahren, daß diese Bürgerinnen aus wahrem Eifer zum Unterricht die jungen Töchter versammeln; der Staat hat aber keinen Theil daran.

Anderwerth zeigt an, daß dieser Gegenstand schon an die Klostercommission gewiesen wurde, und begehrte, daß sie in acht Tagen rapportiere.

Deloës: Es rührte mich sehr als uns Nüce den beklaglichen Zustand der Urselinerinnen schilderte. Nie kam es uns in Sinn, ein Kloster seiner Güter zu berauben. Ich begehre eine Botschaft an das Direktorium, um die Umstände dieses Klosters zu kennen; erst dann können wir etwas beschließen.

Koch: diese Motion hat zwei Gegenstände — die Erziehung der weiblichen Jugend von Luzern, und die Unterstützung der Urselinerinnen. Über den ersten Gegenstand unterstütze ich die Einladung, wenn sie zum Zweck hat die Urselinerinnen mit dem ganzen zur Erziehung gehörigen zu vereinigen; denn wenn die Erziehung etwas rechtes seyn soll, so muß sie im ganzen gleichförmig seyn. Über den andern Gegenstand stimme ich für Hinweisung an die Commission. Zugleich muß ich sagen, daß die Urselinerinnen bereits einen Vorschuß von 80 Gulden erhalten haben. Zum Beweis, daß man diesen wirklich guten Bürgerinnen nur wegen dem Drang der Umstände nicht ganz entsprechen konnte.

Carrard: Was die Pensionen für diesenigen betrifft, deren Kloster aufgehoben werden, oder die den Mönchsstand freiwillig verlassen, haben wir nichts zu thun, als der Commission Beschleunigung zu empfehlen; und vorzüglich wird sie für diese Bürgerinnen sorgen. Was den andern Gegenstand betrifft, wissen wir wie wichtig das Urselinerkloster für die Erziehung der weiblichen Jugend in Luzern war. Sie wollten wir sie dessen berauben! Ich stimme also, wie Nüce, zu einer Einladung an das Direktorium, den Urselinerinnen, welche uns ihr Haus so gefällig abtraten, ein schickliches Gebäude für den Unterricht anzuweisen.

Schlumpf folgt, und sagt, er wunderte sich sehr Luzerner klagen zu hören, daß diese wohlthätige Anstalt zerstört, und die Urselinerinnen ihres Unterhalts beraubt seyen; da dies doch keineswegs dem Gesetz angemessen ist.

Mäf unterstützt alle, welche die Urselinerinnen unterstützen wollen, widersezt sich aber dem von Nüce angegebenen Grund, sie seyen aus ihrem Wohnsitz vertrieben worden; indessen sie auf die erste entfernte Anfrage hin, sagten: es thue ihnen wehe diese schöne Wohnung zu verlassen; allein sie geben sie uns mit Freuden.

Haas: Ich hoffe man werde auch mir erlauben, ein Wort über die Urselinerinnen zu reden. Ich danke Nüce, daß er die Sache wieder einmal zur Sprache brachte. Indessen muß ich auch Mäf unterstützen, und zum Ruhm dieser Frauen sagen, daß so bald sie von mir und Secretan hörten, daß ihr Kloster der Sitz des grossen Raths seyn könnte, sie zwar sagten: es schmerze sie diesen schönen Wohnsitz zu verlassen; aber auch zugleich, daß sie zu viel Vaterlandsliebe hätten, um dieses zu verweigern. Es wundert mich, daß man diese Bürgerinnen nicht von den andern Klosters geistlichen ausnehmen und sie warten lassen will bis zum allgemeinen Gesetz über die Pensionen. Indessen sagt man sie haben etwas erhalten von dem Erlösten ihrer verkauften Effekten. Es hat vortreffliche Frauen unter ihnen; allein sie sind ihren Verwandten zur Last, die oft nicht reich sind, und sie schon ins

Kloster ausgesteuert haben. Was die Erziehung betrifft, so weiß ich wohl, daß sich der Minister mit einem neuen System darüber beschäftigt; aber sollen darum die bestehenden Institute nicht fortgehen bis dahin? Soll die Jugend in dieser Zeit nicht einmal lesen lernen. Ich unterstütze also auch die Einladung an das Direktorium. Ich kenne einige unter diesen Bürgerinnen, die gerne nach einer neuen verbesserten Form lehrten, und solche, die dem Minister mehr Aufschluß über die weibliche Erziehung geben könnten, als er auf keiner Universität finden würde.

Erlacher: Ich weiß, daß keiner unter uns ist, der den Urselinerinnen nicht gerne die Pension bewilligen wird; allein ich wollte man bliebe künftig bei der Sache, und käme nicht mit entehrenden Ausdrücken für die Versammlung. Und Haas muß ich sagen, daß eben nicht alles verloren ist; die Kinder lernen das auch noch immer.

Die Einladung an das Direktorium wird erkannt, und der Gegenstand der Pensionen an die Klosterkommission gewiesen, die über die Urselinerinnen besonders rapportieren soll.

Das Direktorium lädt die Gesetzgeber durch eine Botschaft ein, sich mit der Abschaffung eines Civilcodex zu beschäftigen — eine Arbeit, die dringend sey, um einer Menge Anfragen zuvor zu kommen, welche die Ungleichheit der alten Civilgesetze, und ihre Unverträglichkeit mit verschiedenen Grundsätzen der Konstitution erzeugen.

Deloës begeht eine Kommission. Seeratan folgt und sagt, ohne Zweifel ist das dringendste da von die Prozedur, und hierüber wird Eure Kommission künftige Woche euch die Grundsätze vorlegen. Werden sie angenommen, so werdet ihr in wenig Zeit einen Civilcodex haben, in so weit er die Prozedur betrifft.

Pellegrini findet es sey für ein wiedergeborenes Volk erniedrigend, sich noch der barbarischen Gesetze zu bedienen, die der Föderalismus erzeugte. Er findet, es müßte den Richtern sehr schwer fallen, Prozesse zu beurtheilen, wo die Gesetze nicht deutlich seyen. Er begeht, daß unverzüglich eine Kommission nie dergesetzt werde, die mit Beschleunigung einen einfachen und deutlichen Plan zu einem Civilcodex entwerfe.

Huber: Ich betrüste alles, was die Präponenten gesagt haben; allein bei den vielen dringenden täglichen Geschäften sehe ich keine Möglichkeit, daß es so bald geschehen könne. Es ist eine Arbeit, die nicht provisorisch gemacht werden kann. Die Sache muß durchstudiert und die bestehenden Gesetzbücher berathen werden, und ich zweifle, ob wir nur in den Versammlung Echt genug haben. Ich wünschte, daß eine Kommission von neun oder elf Mitgliedern ernannt würde, daß sie sich trenne und freitwüßt arbeitete, aber der Gleichförmigkeit wegen ist zusammen trate; daß sie bald einen vorläufigen

Rapport mache, und Preise ausschreibe für Vorschläge sowohl über das Ganze als über einzelne Theile. Ein Mann, der vielleicht das Ganze kennt, wird in seinem Kabinette immer besser arbeiten, als eine Kommission von vielen Gliedern. Der neue Kodex soll uns Ehre machen, um so mehr, da wir schon Vorsläger in monarchischen Staaten und an Frankreich haben. Man kann die Sache nicht übereilen, denn wenn das neue Gesetzbuch nicht vollständig und gut ist, so ist es schlimmer als die alten Gesetze.

Graf folgt und dringt besonders auf die Preis-ausschreibung.

(Die Fortsetzung folgt.)

G e s e z.

Die gesetzgebenden Rath, in Erwagung: daß die Entweichung, über welche das Direktorium in seiner Botschaft vom 10ten November die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Rath auffordert, nur der Verführung, der Feigheit oder feindseligen Absichten zuzuschreiben seye;

In Erwagung, daß das einzige Mittel, die schlimmen Wirkungen derselben zu hindern, dieses seyen den obgenannten Uebeln, die Aufklärung, die Beratung und die Strafe entgegen zu setzen;

Nach erklärter Urgenz,

Verordnen:

1) Die jungen waffenfähigen Bürger, welchen angezeigt worden ist, sich zur Vertheidigung der Republik bereit zu halten, verlezen durch ihre Entweichung ihre Pflichten gegen das Vaterland, und werden vor den Gesetzen strafwürdig.

2) Das Gesetz steht alle diejenigen, welche nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums über die Waffenübung, den helvetischen Boden verlassen haben, für Verfahrene an, und bestimmt ihnen die Zeitfrist von sechs Wochen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, um zurückzukehren.

3) Diejenigen, die nicht in der durch das Gesetz bestimmten Zeit zurückkehren, sind, der Konstitution zufolge, ihres Bürgerrechts verlustig.

4) Außer der Strafe des Verlustes des Bürgerrechts soll auch die Strafe von zehn Jahren Ketten diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen, und zu einem Land der Republik nicht anerkannten Kriegsdienst sich werden anwerben lassen.

5) Die Falschwerber, die Verleiter zum Auswandern, und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle solche nicht betreten werden könnten, so soll ihr Vermögen von dem Staat in Beschlag ge-

usammen, verwaltet und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorsicht, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstützen.

6) Die Regierungs- und Unterstatthalter sollen von nun an, allen Schweizerbürgern, welche im Fall des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden, keine Pässe mehr ertheilen, um über die helvetischen Grenzen sich zu begeben, ausgenommen die im 7ten und 8ten Artikel genannten Bürger, und die in die in dem 9ten Artikel bezeichneten Feigen.

7) Von diesem gegenwärtigen Gesetz sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der Municipalität, vissiert durch die Verwaltungskammer, die Nothwendigkeit ihrer Reise und ihres Aufenthalts außer den helvetischen Grenzen, und ihren Bürgersinn erwiesen werden.

Wenn der Statthalter dennoch Anstand finden sollte, den Paß auszufertigen, so wird das Direktorium darüber entscheiden.

8) Denselben welche sich in auswärtigen von dem Gesetze bewilligten Kriegsdiensten befinden, sollen ihre Werb- und Handgeldzeduln statt der im 7ten Artikel bestimmten Zeugnisse dienen.

9) Diejenigen, welche ohne die Nothwendigkeit ihrer Reise außer den helvetischen Grenzen, und ihre Treu an das Vaterland erwiesen zu haben, dennoch aus Feigheit das helvetische Gebiet durchaus verlassen wollen, sollen von dem Regierungsstatthalter Paß dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten sollen, daß ihnen die Rückkehr in das Vaterland für immer untersagt sei.

Die Namen sollen dem Direktorium eingesandt, in ein schwarzes Protokoll eingetragen, und in ganz Helvetien durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Republik, so großmuthig als gerecht, verachtet die Feigen, und verstößt sie für immer.

Das Direktorium beschließt, daß obiges vom grossen Rath unterm 28ten Wintermonat beschlossenes, und vom Senat den 3ten Christmonat angenommenes Gesetz gedruckt, publiziert, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern den vierten Christmonat im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien.

I.

Zweck der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beförderung des væterlandischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatz des Kantoneis, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie.

2. Ferner in der Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten.

3. Endlich auch in der Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstes und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande.

II.

Von den Mitteln der Societät.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Pressefreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nützlicher Flugschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Societät unterhält einen patriotischen Briefwechsel mit allen litterarischen Societäten in den andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwärmerie, Abeglauben, Föderalismus zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, heldenmuthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nähren.

6. Von einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft werden acht- oder vierzehntäglich (jedesmal an einem Sonntagnachmittage) Vorlesungen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände gehalten, zu deren Anhörung die Bürger und Bürgerinnen von Luzern eingeladen werden.

7. Die Societät unterhält mit Sorgfalt ein genaues Register über die einsichtsvollen Gelehrten und geschicktesten Künstler, Handwerker, Dekonomen des Kantons u. s. f. nebst Bestimmung ihrer besondern Fähigkeiten und der davon geleisteten Proben. Die Societät wird bemüht seyn, die vortrefflichsten dieser Männer auf irgend eine Weise náher an sich zu schliessen.

8. Die Societät wird jährlich über wichtige die Wohlfahrt des Vaterlandes berührende und befördernde Gegenstände Preisfragen aussstellen und belohnen.

9. Jedes Mitglied, welches Vorschläge wagt, welche der Landesverfassung zuwiderlaufen, oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, oder die vorhandenen Landesgesetze herabwürdigen, oder die Bez